

3. In dem angefochtenen Beschluss werde zu Unrecht festgestellt, dass durch das vorgeblich missbräuchliche Vorgehen der über die Google-Suchmaschine laufende Internetverkehr umgeleitet worden sei.
  - In dem angefochtenen Beschluss sei nicht dargetan, dass durch das vorgeblich missbräuchliche Vorgehen die über die Google-Suchmaschine erfolgten Aufrufe von Aggregatoren zurückgegangen seien.
  - Es werde auch nicht dargetan, dass durch das vorgeblich missbräuchliche Vorgehen die Aufrufe eines Google-Preisvergleichsdienstes gesteigert worden seien.
4. In dem angefochtenen Beschluss werde zu Unrecht festgestellt, dass das vorgeblich missbräuchliche Vorgehen wahrscheinlich wettbewerbsschädigende Wirkungen habe.
  - Der angefochtene Beschluss sei fehlerhaft, da über mögliche wettbewerbsschädigende Wirkungen spekuliert werde, ohne dass tatsächliche Marktentwicklungen untersucht worden seien.
  - Die von Händlerplattformen ausgehenden Wettbewerbsbeschränkungen würden nicht angemessen berücksichtigt.
  - Selbst wenn sich die wettbewerbsrechtliche Prüfung auf Aggregatoren hätte beschränken dürfen, seien in dem angefochtenen Beschluss keine wettbewerbsschädigenden Wirkungen dargetan.
5. In dem angefochtenen Beschluss würden Qualitätssteigerungen, die Leistungswettbewerb darstellten, zu Unrecht als missbräuchlich behandelt.
  - Die von Google bei der allgemeinen Suche vorgenommenen Produktverbesserungen würden unzutreffend als missbräuchliche Einflussnahme eingestuft.
  - Ohne hinreichende Rechtsgrundlage werde verlangt, dass Google Aggregatoren Zugang zu ihren Produktverbesserungen gewähre.
6. Mit dem angefochtenen Beschluss werde zu Unrecht eine Geldbuße verhängt.
  - Eine Geldbuße sei nicht gerechtfertigt gewesen, da die Kommission eine neue Theorie angewandt, Verpflichtungszusagen verhandelt und zuvor die Abhilfe abgelehnt habe.
  - Außerdem sei die Geldbuße falsch berechnet worden.

---

**Klage, eingereicht am 13. September 2017 — Polen/Kommission**

**(Rechtssache T-624/17)**

(2017/C 369/52)

*Verfahrenssprache: Polnisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Republik Polen (Prozessbevollmächtigter: B. Majczyna)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Kommission vom 30. Juni 2017 über die staatliche Beihilfe SA.44351 (2016/C) (ex 2016/NN), die Polen in Bezug auf die Einzelhandelssteuer gewährt hat, bekannt gegeben unter dem Aktenzeichen C(2017) 4449, für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf zwei Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: fehlerhafte Einstufung der polnischen Einzelhandelssteuer als staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV durch eine offensichtlich fehlerhafte Beurteilung der Voraussetzung der Selektivität.
2. Zweiter Klagegrund: mangelhafte und unzureichende Begründung des angefochtenen Beschlusses.

---

**Klage, eingereicht am 18. September 2017 — Tschechische Republik/Kommission****(Rechtssache T-629/17)**

(2017/C 369/53)

*Verfahrenssprache: Tschechisch***Parteien**

*Klägerin:* Tschechische Republik (Prozessbevollmächtigte: M. Smolek, J. Vlácil, T. Müller)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Durchführungsbeschluss C(2017) 4682 final vom 6. Juli 2017 für nichtig zu erklären, mit dem ein Teil der Unterstützung des Europäischen Sozialfonds für das operationelle Programm Bildung für Wettbewerbsfähigkeit im Rahmen der Ziele „Konvergenz“ und „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ in der Tschechischen Republik und ein Teil der Unterstützung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung für das operationelle Programm Forschung und Entwicklung für Innovationen im Rahmen des Ziels „Konvergenz“ in der Tschechischen Republik sowie die Technische Unterstützung im Rahmen der Ziele „Konvergenz“ und „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ in der Tschechischen Republik annulliert werden;
- der Europäischen Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Begründung ihrer Klage führt die Klägerin einen einzigen Klagegrund an, mit dem ein Verstoß gegen Art. 99 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 in Verbindung mit Art. 16 Buchst. b der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (im Folgenden: Richtlinie 2004/18) geltend gemacht wird. Die Kommission habe nämlich finanzielle Berichtigungen wegen angeblicher Unregelmäßigkeiten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge auferlegt. Die Kommission sei unzutreffend der Auffassung, dass die Ausnahme von den Regeln über die Vergabe öffentlicher Aufträge nach Art. 16 Buchst. b der Richtlinie 2004/18 in Bezug auf den Programminhalt nur für öffentliche Auftraggeber gelte, die Rundfunkanstalten seien.

---